Die Schulobetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Retentionsurfunde wurde aufgenommen gegen ben Mieter Knecht als Schuldner einer von ihm eingeforderten Mietzinsrate. Die Refurrenten als Aftermieter stehen somit diesem Afte proviforischer Beschlagnahme, ber sich lediglich gegen ihren Bermieter richtet, in ber Stellung von Drittparteien gegenüber. Ihr Begebren, die fraglichen Objekte aus der Retention zu entlassen, grundet sich nicht darauf, daß es an den gesetlichen Boraus= febungen für die Aufnahme einer Retentionsurtunde fehle, sondern barauf, daß genannte Objekte, weil ihr Eigentum, nicht in die Urkunde einbezogen werden können. Es handelt fich also um Drittansprüche in dem gegen Knecht eröffneten Grekutionsverfahren, über welche Ansprüche die Gerichte und nicht die Aufsichtsbehörden zu entscheiden befugt sind (Art. 106-109 und 155 bes Betreibungsgesetzes). Erstere werben also gegebenen Kalls barüber zu befinden haben, ob die streitigen Maten Gigentum ber Rekurrenten seien, und wenn ja, ob nicht bennoch ein ent= gegenstehendes Retentionsrecht bes Obervermieters Bicard diesem gegenüber deren Bindikation ausschließe.

Demnach hat die Schuldbetreibungs: und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wirt abgewiesen.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung und Gleichheit vor dem Gesetze.

Déni de justice et égalité devant la loi.

57. Urteil vom 26. September 1902 in Sachen Golliez gegen Bern.

Nichtanwendbarkeit des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs im Administrativ-Verfahren. — Beschwerden über ungleiche Behandlung mit Bezug auf die Handels- und Gewerbefreiheit sind vom Bundesrate, nicht vom Bundesgericht zu beurteilen. Arl. 189 Ziff. 3 Org.-Ges.

A. Am 22. Juni 1887 ist dem Apotheker F. Golliez in Murten von der Sanitätsdirektion des Kantons Bern die gestützt auf Art. 8 des bernischen Gesetzes über die Ausübung der medizinisschen Berufsarten vom 14. März 1865 nachgesuchte Bewilligung erteilt worden, nebst andern Präparaten den von ihm erstellten Eisencognac in bernischen Zeitungen und Kalendern als Arzneis

mittel zu publizieren. Die genannte Gesetzesbestimmung lautet : "Ankundigungen von angeblichen Arzneimitteln, zum Gebrauch "ohne spezielle ärziliche Verordnung, find ohne Bewilligung der "Direftion bes Innern jedermann, auch den Medizinalverfonen. "verboten." Am 24. September 1901 hat das bernische Sanitäts= follegium, welchem die Begutachtung folder Fragen zusteht, bei Unlag der Behandlung des Gesuches einer andern Firma um Bewilligung zur Publikation eines ähnlichen Praparates, der Sanitatsdirektion ben Wunsch ausgesprochen, es möchte bem T. Golliez die ihm feiner Zeit erteilte Bewilligung entzogen werben. Das Kollegium gelangte zu biesem Antrage nach dem Protokoll deshalb, weil die Arzte feit der Erteilung der Bewilligung genügend Gelegenheit gehabt hatten, mit dem Gifencognac und ähnlichen Bräparaten schlimme Erfahrungen zu machen. "indem "die Leute im Glauben, ein bewährtes Arzneimittel zu gebrauchen, "zum Alfoholmigbrauch verleitet worden sind und das betreffende "Praparat nicht mehr wegen seines Gifen-, sondern wegen seines "Cognacgehaltes eingenommen haben." Dem Bunsche bes Sanitatsfollegiums folgend, hat die bernische Sanitatsbirektion am 5. Oktober 1901 dem Apotheker Golliez die im Jahre 1887 er= teilte Bewilligung zur Publifation feines Gifencognacs entzogen. wobei ihm die angegebene Begründung mitgeteilt wurde. Golliez suchte hierauf bei der Sanitätsdirektion darum nach, diese möchte beim Sanitätskollegium nabere Austunft über die Gründe ein= holen, die es zu seinem Antrage veranlagten, und ihm das Er= gebnis der Untersuchung mitteilen; auch wünschte Golliez Einsicht in die übrigen von der Sanitätsdirektion erteilten Bewilligungen zu erhalten. Die Eingabe hatte nur den Erfolg, daß Golliez auf den Rekursweg verwiesen wurde. In der Tat beschwerte er sich mit Eingabe vom 28. Januar 1902 gegen die Verfügung der Sanitätsdirektion vom 5. Oktober 1901 beim bernischen Regie= runggrate, weil dieselbe eine offenbare Rechtsverletung, ferner einen Berftoß gegen die Grundsätze ber Gleichheit der Burger bor bem Gesetze und der Handels= und Gewerbefreiheit enthalte. Die Rechtsverletzung wurde darin erblickt, daß die Vorschrift bes Urt. 48 der bernischen Kantonsverfassung migachtet worden fei, wonach alle Entscheidungen in Berwaltungsstreitigkeiten, und alle

Beschlüffe von Regierungsbehörden, die sich auf einzelne Personen und Korporationen beziehen, motiviert werden follen, und aus ber sich ergebe, daß der beklagten Partei das richterliche Gehör geschenkt werden muffe. Der Regierungsrat bes Kantons Bern wies den Rekurs mit Entscheid vom 8. April 1902 ab. Über bie Beschwerde wegen Rechtsverlehung wurde bemerkt: Es sei tatsächlich unrichtig, daß die angefochtene Berfügung nicht motiviert worden sei. Aber auch in dem Umstande, daß dem Beschwerde= führer nicht Gelegenheit zur Verantwortung gegeben worden fei. liege keine Rechtsverletzung; benn es habe sich weder um person= liche Eigenschaften oder Handlungen bes Golliez, noch um die Busammensetzung und Beschaffenheit seines Gisencoanacs an und für sich und um eine daherige Verschiedenheit der Ansichten des Sanitätsfollegiums und bes Refurrenten gehandelt, in welchem Falle eine Verantwortung des letztern Sinn gehabt hatte, sondern lediglich um erfahrungsgemäße Folgen der schwunghaft betriebenen öffentlichen Andreifung und des hierdurch veranlagten häufigen Genusses bes Eisencognacs ohne ärztliche Verordnung durch Versonen, benen derfelbe geradezu zum Schaden gereichte. Was bei biefer Sachlage es für einen Sinn gehabt hatte, Golliez Gelegen= heit zur Verantwortung zu geben, sei nicht einzusehen, ba letterer ja die Käufer seines Praparates zu kennen und die Folgen eines migbräuchlichen Genusses zu beobachten gar nicht im stande sei. Wohl aber sei die Sanitätsbehörde berechtigt und selbst verpflichtet gewesen, die seiner Zeit auf unrichtiger Voraussetzung beruhende Bewilligung wieder zurückzuziehen, nachdem sie sich von den schäd= lichen Folgen desselben überzeugt hatte.

B. Gegen diesen Entscheib hat F. Golliez rechtzeitig beim Bunsbesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben, weil ihm das rechtsliche Gehör verweigert worden sei, und weil der angesochtene Entsicheid den Grundsat der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetzerlete. In ersterer Beziehung bezeichnet der Refurrent die Weigerung der Behörden, ihm Gelegenheit zu geben, sich über die vom Sanitätskollegium gegen ihn d. h. gegen seinen Eisencognac ershobenen Beschuldigungen zu rechtsertigen, als eine Rechtsverweigerung, und er hält in dieser Beziehung an allen seinen Andringen in der Beschwerde an den Regierungsrat sest. Der Antrag geht

dahin, es sei ber Rekurs gegen die Zurücknahme der dem Rekurrenten erteilten Bewilligung, seinen Eisencognac anzukundigen, begründet zu erklären.

- C. Der Regierungsrat bes Kantons Bern schließt in seiner Vernehmlassung auf Abweisung der Beschwerde. Von einer Verweigerung des rechtlichen Gehörs könne, wird geltend gemacht, angesichts der Natur der beanstandeten Verfügung, keine Rede sein; gleichwohl werden einzelne Tatsachen genannt, die das Sanitätskollegium seiner Zeit zu seinem Antrage betreffend Rückzug der Bewilligung veranlaßten. Auch eine Verletzung der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze liege nicht vor.
- D. Der Refurrent hat mit der nämlichen tatsächlichen Begrünsdung auch beim Bundesrat gegen den regierungsrätlichen Entscheid vom 8. April 1902 Beschwerde erhoben wegen Verletung des Grundsates der Handelse und Gewerbesreiheit. Über die Kompetenzfrage fand nach Anleitung von Art. 194 des Bundesgesetzsüber die Organisation der Bundesrechtspsiege ein Weinungsausstausch zwischen den beiden angegangenen Behörden statt; die Übereinstimmung darüber ergab, daß das Bundesgericht nur zuständig sei zur Beurteilung der Beschwerde wegen Verweigerung des rechtsichen Gehörs, daß dagegen die beiden andern Beschwerdepunkte dem Bundesrat zur Prüfung anheimfallen, und daß zweckmäßiger Weise das Bundesgericht zuerst seinen Entscheid zu fällen habe.

Das Bundesgericht gieht in Ermägung:

1. Der Rekurrent ruft in seiner Eingabe an das Bundesgericht den Art. 48 der bernischen Kantonsversassung nicht mehr an, wie er es in der Beschwerbe an den Regierungsvat zur Begrünsdung des Vorwurfs einer "Rechtsverlehung" getan hatte. In der Tat war der Vorschrift jenes Versassungsartikels, wenn sie übershaupt auf die Versügung der bernischen Sanitätsdirektion Answendung sindet, durch die freilich nur summarische Begründung derselben Genüge geleistet. Wie aus der Vorschrift gesolgert wersden will, daß der Rekurrent vor dem Erlaß der Verfügung hätte angehört werden sollen, ist unersindlich. Dagegen kann es sich fragen, ob er nicht nach Bundesrecht, nämlich gemäß dem in Art. 4 der Bundesversassung niedergelegten Grundsatz der Geswährung rechtlichen Gehörs. Anspruch darauf hatte, vor Erlaß

ber Verfügung einvernommen zu werden. Allein die bundesgericht= liche Braris hat ben verfassungsrechtlichen Anspruch auf recht= liches Gehör stets nur benjenigen zugestanden, die gerichtlich mit einer Civil= oder Strafflage belanat wurden, und auf bas Ab= ministrativ=Verfahren wurde derfelbe nicht ausgebehnt. Es wäre dies auch schwer durchführbar angesichts des wohl in den meisten Rantonen in Verwaltungsfachen geltenden Grundfakes, daß bie Behörben von sich aus tätig werden und von Amtes wegen in ber ihnen gutscheinenden Weise die nötigen Erhebungen machen. Im vorliegenden Kalle nun handelt es fich lediglich um eine den allaemeinen Interessen bienende, auf die Borschrift eines Berwaltungsgesetes sich stütende Magregel einer Bermaltungsbehörbe, die sich weder als Strafe darstellt, noch private Rechtsauter antastet. Dabei bing nach der entscheidenden Geseitesbestimmung. beren Berfassungsmäßigkeit nicht in Frage gestellt ift, ber Ent= scheid nicht etwa von Tatsachen ab, für beren Feststellung ober rechtliche Bürdigung die Einvernahme des Refurrenten von Wert gewesen ware, sondern lediglich von Erfahrungstatsachen, die Sach= verständige von sich aus feststellen konnten. Gewiß war denn auch das bernische Sanitätskollegium ohne weiteres in der Lage und befugt, über die Frage des Ruckzugs der erteilten Bublikations= bewilligung bei der kompetenten Behörde Antrag zu stellen, welche ihrerseits durch nichts gehalten war, vor ihrem Entscheid den Refurrenten anzuhören. Übrigens ift diesem das Recht des Refurses an den Regierungsrat eingeräumt worden, und es hat sich letterer einläglich mit allen vom Rekurrenten erhobenen Einwen= dungen befaßt. Auch hat der Rekurrent tatsächlich das erreicht, was er mittelft der Beschwerde wegen Rechtsverletzung bezw. Rechtsverweigerung zu erreichen versuchte, indem in der ihm mit= geteilten Bernehmlaffung der Regierungsrat eine Anzahl von ein= zelnen Fällen genannt hat, die dem Sanitätskollegium vorlagen, als es den fraglichen Beschluß faßte. Um so weniger kann die Beschwerde wegen Berweigerung des rechtlichen Gehors geschütt werden.

2. Auf die Beschwerde wegen ungleicher Behandlung ist nicht einzutreten. Mit berselben wird geltend gemacht, daß der Rekurrent in der Anwendung der Regeln über die Ausübung von Handel

und Gewerbe durch den bernischen Regierungsrat eine ausnahms= weise Behandlung ersahren habe. Da nun die Normen des kantonalen Rechts hierüber und ihre Anwendung materiell der Kontrolle ber politischen Bundesbehörden insofern unterstehen, als diese über Beschwerden darüber zu entscheiden haben, daß dadurch der Grundsat der Handels= und Gewerbefreiheit verlett sei, erscheint es zwedmäßig und in der Ratur der Sache begrundet, daß Beschwerben über ungleiche Behandlung auf diesem Gebiete durch die nämlichen Behörden entschieden werden. Denn regelmäßig wird eine ungleiche Behandlung gleichzeitig eine Verletzung bes Grundfates der Handels= und Gewerbefreiheit in sich schließen, und auch da, wo dies nicht der Fall sein sollte, sind die Behörden, die hierüber zu befinden haben, am besten in der Lage, darüber zu entscheiden, ob das kantonale Handels= und Gewerberecht nicht gleichmäßig angewendet worden sei. Der Bundesrat und das Bundesgericht haben fich benn auch schon mehrfach dahin ausgesprochen, bag das kantonale Sandels: und Gewerberecht und feine Anwendung nicht nur hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem bundesverfas= sungsmäßigen Sat ber Freiheit von Handel und Gewerbe, sondern auch hinsichtlich des Anspruchs auf gleiche Behandlung der Bürger bem Schutze der politischen Bundesbehörden unterstehen (vergl. 3. B. Amil. Samml., Bb. XXV, 1. Teil, S. 451).

Demgemäß ist denn das Bundesgericht zur Beurteilung bieses Beschwerbegrundes nicht kompetent.

Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs wird abgewiesen; auf den Rekurs wegen Verletzung der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz wird nicht eingetreten.

Bergl. auch Nr. 58, arrêt dans la cause Association des médecins du canton de Genève c. Genève.

II. Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten. Exercice des professions libérales.

58. Arrêt du 22 juillet 1902, dans la cause Association des médecins du canton de Genève contre Genève.

Admission d'un médecin étranger (hollandais) pour l'exercice de l'art de guérir dans le canton de Genève. — Recours de l'Association des médecins contre cette décision. — L'égitimation de la dite société. Art. 1er de la loi genevoise du 29 mai 1895 sur l'exercice de l'art de guérir : réciprocité. Procédé arbitraire de la part de l'autorité cantonale.

Par requête du 26 octobre 1901, le D^r Willem Francken, d'origine hollandaise, a sollicité du Conseil d'Etat du canton de Genève l'autorisation de pouvoir exercer la médecine dans ce canton. Il produisait entre autres, à l'appui de sa demande, les diplômes de docteur en médecine de l'Université d'Amsterdam (1880), de médecin hollandais après examen d'Etat (1880), de docteur de la Faculté de médecine de Paris, ainsi que d'autres titres et attestations établissant sa qualité de membre de diverses sociétés scientifiques médicales.

Par arrêté du 14 février 1902, le Conseil d'Etat, vu l'art. 1, lettre c de la loi du 29 mai 1895 modifiant la loi du 23 mars 1892 sur l'art de guérir, et sur la proposition du Département de Justice et Police, a accordé au requérant l'autorisation d'exercer la médecine dans le canton de Genève.

Par lettre du 16 mars 1902, l'Association des médecins du canton de Genève protesta contre cet arrêté, et pria le Conseil d'Etat de bien vouloir étudier à nouveau la question, se réservant, le cas échéant, de faire de sa revendication l'objet d'un recours de droit public en temps utile, attendu que, selon la réclamante, l'interprétation donnée à la loi dans cette occasion créerait un précédent dangereux pour le corps médical genevois.

A l'appui de sa requête, l'Association recourante faisait valoir en substance ce qui suit :